

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 36 (1920)

Heft: 47

Rubrik: Verbandswesen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 05.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Verkehrswesen.

Schweizer Mustermesse 1921. (Mitgeteilt.) Die Beteiligung an der diesjährigen Mustermesse ist trotz der schweren Wirtschaftskrise eine recht befriedigende zu nennen. Obwohl bis vor einigen Wochen eine gewisse Zurückhaltung zu konstatieren war, ist nun doch ein gutes Resultat zustande gekommen. In einigen Gruppen ist natürlich die Krise zu spüren; die meisten Abteilungen weisen aber, wie erwähnt, eine erfreuliche Beteiligung auf. Große Aufmerksamkeit dürften einige von den Interessenten sehr gut vorbereitete Kollektivausstellungen beanspruchen.

Volkswirtschaft.

Ergänzung des Bundesratsbeschlusses vom 29. Okt. 1919 über Arbeitslosenunterstützung. (Vom 4. Februar 1921.) I. Der Bundesratsbeschluss vom 29. Oktober 1919 betreffend Arbeitslosenunterstützung erhält folgenden Artikel 33 bis:

1. Stellt das Urteil des Einigungsamtes oder der eidgenössischen Rekurskommission nicht die ziffernmässigen Ansprüche einzelner Arbeitslosen fest, wohl aber die Grundsätze, nach denen sie zu berechnen sind, und wird nachher die Festsetzung der einzelnen Ansprüche durch das Verhalten eines Betriebsinhabers verhindert, so kann die Kantonsregierung einen Kommissär hiermit beauftragen.

2. Der Betriebsinhaber und sein Personal sind verpflichtet, dem Kommissär Auskunft zu geben, ihm die notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und ihm sonst alle erforderliche Mithilfe zu leisten. Im Falle von Widerstand kann der Kommissär zur Beschaffung der Unterlagen die polizeiliche Gewalt in Anspruch nehmen.

3. Der Kommissär stellt die Ansprüche des einzelnen Arbeitslosen ziffernmässig und endgültig fest, nachdem er dem Betriebsinhaber und den Arbeitslosen Gelegenheit zur Äußerung gegeben hat.

Diese Entscheide des Kommissärs stehen nach Genehmigung durch die Kantonsregierung vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen im Sinne von Art. 80 des Bundesgesetzes vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs gleich.

4. Zahlt der Betriebsinhaber innerhalb fünf Tagen die Unterstüzungen gemäss dem Entscheide des Kommissärs nicht aus, so hat dieser die Wohnsitzgemeinde der Arbeitslosen anzuweisen, die Auszahlung vorzunehmen. In diesem Falle gehen die betreffenden Forderungen der Arbeitslosen gegenüber dem Betriebsinhaber auf die auszahlende Wohnsitzgemeinde über. Der Betriebsinhaber haftet für Zinsverlust.

5. Die Kosten des ganzen Verfahrens gehen zu Lasten des Betriebsinhabers; die kantonale Regierung stellt ihre Höhe fest.

6. Die Kantonsregierung kann zudem folgende Bußen auferlegen:

- a) dem Betriebsinhaber, der infolge seines Verhaltens das Verfahren verschuldet hat oder sich weigert, dem Kommissär Auskunft zu geben oder die nötigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen, eine Buße von Fr. 500 bis zum zweifachen Betrage der vom Kommissär festgesetzten Gesamtunterstützungssumme des betreffenden Betriebes;
- b) jedem Angestellten des Betriebsinhabers, der aus unentschuldbaren Gründen seine Mitwirkung verweigert, Bußen bis zu Fr. 500.

II. Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft und findet auf schon gefällte Urteile von Einigungsämtern oder der eidgenössischen Rekurskommission Anwendung.

Verbandswesen.

Schweizerischer Azetylen-Verein. Am 12. Februar fand in Zürich eine Versammlung des Schweizerischen Azetylen-Vereins statt, an welcher ein Entwurf zu materiell einheitlichen Unfallverhütungsvorschriften betreffend Azetylen und Karbid diskutiert wurde. Im allgemeinen sieht der Entwurf Erleichterungen vor für die Karbidaufbewahrung. In bezug auf die Azetylenapparate trägt er der Unfallstatistik Rechnung und will künftig jene Apparatypen, welche meist schwere Unfälle verursachen, ausschalten. Es wurde beschlossen, nächsten auch noch eine Konferenz mit den Apparatebauern einzuberufen, um diese äusserst wichtige Frage hinreichend abzuklären.

Ausstellungswesen.

Rheintalische Gewerbeausstellung verschoben. Das große Ausstellungs Komitee der Rheintalischen Gewerbetler beschloß, in Anbetracht der prekären Lage, die gegenwärtig auf alle Schichten der Bevölkerung sich ausgedehnt hat, die 6. rheintalische Industrie- und Gewerbeausstellung bis auf weiteres zu verschieben.

Holz-Marktberichte.

Zur Lage des Schweiz. Holzhandels berichtet ein Fachmann in der „N. Z. Z.“: Während der Kriegszeit nahm die Verwendung von Brenn-, Bau- und Industrieholz eine so große Ausdehnung an, daß die eidgenössische Forstwirtschaftsdirektion in bezug auf die Lichtung der Waldbestände einschränkende Bestimmungen erlassen mußte, um einem Raubbau vorzubeugen. Die hohen Holzpreise und hauptsächlich die ungemein starke Verwendung von Weichholz in der Holzstoffabrikation brachten es mit sich, daß ganz besonders die Bergwälder einer kräftigen Ausbeute unterworfen wurden. Vor dem Kriege gestaltete sich für gar manches Bergtal die Abfuhr der Holzblöcke nicht rentabel, dann mit einem Male aber setzte selbst in entlegenen, nur schwer zugänglichen Mulden eine lebhaft betriebene Durchforstung ein. Karrenwege und Seiltransportanlagen wurden erstellt. Große Stapellager wurden angelegt. Und gar mancher tosende und schäumende Bergbach erhielt die Aufgabe, Brüllstämme zu Tal zu transportieren, eine Arbeit, die durch die harten und gefährlichen Dienste der Flößer und Holzknächte unterstützt werden mußte. Noch im Sommer 1919 ging diese

E. Beck

Pieterlen bei Biel-Bienne

Telephon Telegramm-Adresse Telephon

PAPPBECK PIETERLEN.

empfiehlt seine Fabrikate in: 3335

Isolierplatten, Isolierteppiche

Korkplatten und sämtliche Teer- und

Asphalt-Produkte.

Deckpapiere roh und imprägniert, in nur bester

Qualität, zu billigsten Preisen.

Carbolineum. Falzbaupappen.